



Gemeinde Heuthen

*Satzung
über den
Kostenersatz
für die
Hilfe- und Dienstleistung
der
Freiwilligen Feuerwehr
der
Gemeinde Heuthen
[SatzKostErsFw]*

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 285), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heuthen, in seiner Sitzung am 05. September 2001, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heuthen.

§ 2 – Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heuthen wird nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenanteil (lt. Anlage – Nr. 1) zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Kostenanteile erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 38 Abs. 2 des ThBKG, i.d. gültigen Fassung gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge, technischen und sonstige Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens, oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeiten treten.

§ 3 – Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind nach § 38 des ThBKG i.d. derzeitig gültigen Fassung

1.1. Beim Einsatz zur Brandbekämpfung

- 1.1.1. der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist
- 1.1.2. der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
- 1.1.3. der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist
- 1.1.4. der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführte Beförderung von brennbaren flüssigen, festen oder gasförmigen Stoffen entstanden ist
- 1.1.5. wer zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel und Geräte beschädigt, entfernt, missbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise einschränkt.

...

1.2. Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung

- 1.2.1. derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, technisches und sonstiges Gerät) anfordert
- 1.2.2. derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt
- 1.2.3. für die Bestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen Kostenersatzschuldner ist der Veranstalter.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Ermittlungen der Gebührenschuld erfolgen nach dem Verursacherprinzip.

§ 4 – Gebührenfrei

Gebührenfrei sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, technische und sonstige Geräte) die infolge

- 0.1.** Witterungseinflüsse
- 0.2.** des Verschleißes von technischen Anlagen und Geräten, die in Verantwortung des Landkreises oder der Gemeinden auftreten
- 0.3.** ebenfalls frei von Gebühren sind Einsätze und Leistungen, die durch die Gemeinden in Auftrag gegeben werden.

§ 5 – Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Kostenanteil zu dieser Satzung.

(2) Bei Festsetzung des Kostenanteils wird für das Personal, für Fahrzeuge und dem technischen und sonstigen Gerät die erste angefangene Stunde voll berechnet.

Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

- bis **15** Minuten keine Gebühr
- über **15** Minuten die Hälfte (**50 v.H.**) des jeweiligen Stundensatzes und
- über **30** Minuten der volle Stundenkostenteil.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschsätze festgelegt werden, sie sind schriftlich zu vereinbaren. Sie sind nach dem Prinzip der Kostendeckung zwischen den der eine besondere Leistung anmeldet und dem Bürgermeister festzulegen.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge sowie dem technischen und sonstigen Gerät liegt im pflichtgemäßen Ermessen:

- 4.1. des Brandmeisters
- 4.2. des Wehrführers der direkt angeforderten Freiwilligen Feuerwehr
- 4.3. des Einsatzleiters oder
- 4.4. eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als **4 (vier)** Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 6 – Entstehung der Kostenersatzschuld

(1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

- 1.1. Der Beginn eines Einsatzes oder einer Leistung ist der Zeitpunkt der Alarmierung oder Anforderung **X + (plus) 20 Minuten.**
- 1.2. Das Ende eines Einsatzes oder einer Leistung ist der Zeitpunkt, wo die Voraussetzung die zum Einsatz bzw. Anforderungen geführt haben, nicht mehr gegeben bzw. vorhanden sind, nach **X + (plus) 20 Minuten.**

§ 7 – Fälligkeit der Kostenersatzschuld und Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Der zu zahlende Kostenersatz wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Kostenersatzschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides durch die für die Freiwillige Feuerwehr verantwortliche Gemeinde bis spätestens 4 (vier) Wochen nach dieser Zustellung.

(3) Die finanziellen Mittel, die durch diese Satzung in der Gemeinde zur Einnahme kommen, sind in vollem Umfang für die Belange des Brandschutzes einzusetzen.

...

§ 8 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die SatzKostErsFw vom 20. September 1996 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Heuthen, den 18. September 2001

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister

Kostenanteil

zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und technischen sowie sonstigen Geräten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heuthen

1. Gebühren für den Personaleinsatz

1.1. Bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen:

- je Einsatzleiter pro Stunde = 9,00 €
- je Feuerwehrangehöriger pro Stunde = 8,00 €

1.2. Bei Brandsicherungswache

- je Feuerwehrangehöriger pro Stunde = 8,00 €

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

2.1. Löschfahrzeuge aller z.Zt. vorhandenen Typen

2.1.1. Grundgebühr je Std. = 26,00 €

2.1.2. + (plus) je km = 0,80 €

3. Gebühren für den Einsatz von technischen und sonstigen Geräten

3.1. Tragspritze je Std. = 13,00 €

3.2. Motorkettensäge je Std. = 8,00 €

3.3. Stromaggregat je Std. = 8,00 €

3.4. Rettungsspreizer je Std. = 15,00 €

3.5. Rettungsschere je Std. = 15,00 €

3.6. Druckluftatmer je Std. = 10,00 €

3.7. Handscheinwerfer je Std. = 1,00 €

3.8. Standrohr mit Schlüssel je Std. = 0,50 €

3.9. Verteiler je Std. = 0,50 €

3.10. Strahlrohr je Std. = 0,50 €

3.11. Sonstige wasserführende Armaturen je Stück/je Std. = 0,50 €

3.12. Druck- und Saugschläuche je Stück/je Std. = 0,80 €

3.13. Kübelspritze je Std. = 0,50 €

3.14. Steckleiter je Teil/je Std. = 0,50 €

3.15. Krafttreibstoff und Öl – nach dem Verbrauch x Tagespreis
= **Kostenerstattungsbeitrag**

...

- | | | |
|-------|---|--|
| 3.16. | Entnahme vom Trinkwasser über Hydranten | m ³ -Verbrauch x gültigen Tarif
= Kostenerstattungsbetrag |
| 3.17. | Entnahme aus Fließgewässer/
Teichen und anderen Gewässer | m ³ -Verbrauch x gültigen Tarif
= Kostenerstattungsbetrag |
| 3.18. | Schaumbinder, CO ₂ , ABC-Pulver,
Säure- und Ölbindemittel,
Reinigungsmaterialien | zum Wiederbeschaffungs-
preis + (plus)
Entsorgungskosten

= Kostenerstattungsbetrag |

**4. Pauschalsätze
für Leistungen und tätig werden im Rahme des Notdienstes**

- | | | |
|------|--|-----------------------|
| 4.1. | Öffnen einer Tür oder vergleichbare Tätigkeiten | = 31,00 € |
| 4.2. | Aufnahme von kleineren Mengen aus Kfz.
ausgelaufenen Kraftstoff | = 31,00 € |
| 4.3. | Verkehrssicherung an Baustellen
(ohne Materialeinsatz) | = 51,00 € |
| 4.4. | Absicherung von Schachtabdeckungen | = 40,00 € |
| 4.5. | Auspumpen eines Raumes bis 25 m ² Grundfläche (GF)
für jeden weiteren m ² /GF | = 51,00 €
= 2,00 € |
| 4.6. | Ölsperre auf Gewässer errichten je lfd. Meter | = 10,00 € |
| 4.7. | Missbräuchliche Alarmierung der
Freiwilligen Feuerwehr | = 400,00 € |
| 4.8. | Der einfache Erfrischungskostensatz lt. § 5 Abs. 5
beträgt je eingesetztem Feuerwehrangehörigen | = 3,00 € |

37308 Heuthen, den 18. September 2001

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 13. September 2001, bestätigte

*Satzung über den Kostenersatz
für die Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Heuthen
(SatzKostErsFw)
Ausgabe: VG-I-01/2002*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 13. September 2001

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister